

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

#### [► Inhaltsverzeichnis](#)

|                                                                        |                                                                                    |                                                |                                              |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Hochschule                                                             | MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University |                                                |                                              |
| Ggf. Standort                                                          | Hamburg                                                                            |                                                |                                              |
| Studiengang                                                            | <i>Sexualwissenschaft</i>                                                          |                                                |                                              |
| Abschlussbezeichnung                                                   | Master of Arts, M.A.                                                               |                                                |                                              |
| Studienform                                                            | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>                                        | Fernstudium <input type="checkbox"/>           |                                              |
|                                                                        | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>                                       | Intensiv <input type="checkbox"/>              |                                              |
|                                                                        | Teilzeit <input type="checkbox"/>                                                  | Joint Degree <input type="checkbox"/>          |                                              |
|                                                                        | Dual <input type="checkbox"/>                                                      | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |                                              |
|                                                                        | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>                        | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |                                              |
| Studiendauer (in Semestern)                                            | Vier                                                                               |                                                |                                              |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | 120                                                                                |                                                |                                              |
| Bei Masterprogrammen:                                                  | konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>                                     | weiterbildend <input type="checkbox"/>         |                                              |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                | 01.10.2020                                                                         |                                                |                                              |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)                  | 30                                                                                 | Pro Semester <input type="checkbox"/>          | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 16                                                                                 | Pro Semester <input type="checkbox"/>          | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen           | 11                                                                                 | Pro Semester <input type="checkbox"/>          | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum:                                                      | Wintersemester 2020/2021–Wintersemester 2023/2024                                  |                                                |                                              |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl)                                          | 1                                                                                  |                                                |                                              |
| Verantwortliche Agentur                                                | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)                  |                                                |                                              |
| Zuständige:r Referent:in                                               | Magdalena Müller                                                                   |                                                |                                              |
| Akkreditierungsbericht vom                                             | 01.09.2025                                                                         |                                                |                                              |

## **Inhalt**

|                                                                                        |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....                                                | 4         |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....                                               | 5         |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....           | 6         |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....                           | <b>7</b>  |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....                               | 7         |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....                                            | 7         |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> ..... | 7         |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....                          | 8         |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....                                                | 8         |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....                                          | 8         |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....                       | 9         |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....                | <b>10</b> |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....           | 10        |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....                         | 10        |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....                              | 10        |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....               | 12        |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....                                | 12        |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....                                              | 15        |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....                                        | 15        |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....                                         | 17        |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....                                                | 18        |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....                                                | 19        |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....                     | 20        |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)..... | 20        |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....                                                        | 21        |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....                     | 23        |
| <b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....                                                  | <b>25</b> |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....                                                   | 25        |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....                                                 | 25        |
| 3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> .....                                                | 25        |

|          |                                      |           |
|----------|--------------------------------------|-----------|
| <b>4</b> | <b>Datenblatt .....</b>              | <b>26</b> |
| 4.1      | <i>Daten zum Studiengang .....</i>   | 26        |
| 4.2      | <i>Daten zur Akkreditierung.....</i> | 27        |
| <b>5</b> | <b>Glossar.....</b>                  | <b>28</b> |

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Art, Health and Social Science, angebotene Studiengang „Sexualwissenschaft“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Fakultät Art, Health and Social Science besteht aus dem Department Kunst und Künstlerische Therapien sowie dem Department Arts Therapies and Social Work und hat den Status einer Fachhochschule.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 930 Stunden Präsenzstudium und 2.670 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in zwölf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist eine Berechtigung zum Studium gemäß Hamburgischem Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Es wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) im Umfang von 180 CP in den Bereichen Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Künstlerische Therapie gefordert. Bei Studienbewerber:innen mit ausländischer Studienberechtigung muss die Gleichwertigkeit durch die dafür zuständige staatliche Behörde festgestellt werden. Es findet ein Auswahlverfahren statt.

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind der Erwerb von sexualpädagogischen und -beraterischen Kompetenzen, die aus verschiedenen interdisziplinären Perspektiven gefördert werden. Eingeschlossen ist die Anbahnung von Kompetenzen zur Prävention sexueller und sexualisierter Gewalt. Weitere Ziele sind die Vorbereitung der Studierenden auf die zielgruppenspezifische Entwicklung, Durchführung und Evaluierung sexualpädagogischer und sexualberaterischer Angebote sowie die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Strömungen der (internationalen) Sexualwissenschaft. Der Studiengang dient damit zugleich der Weiterentwicklung und Theoriebildung in der Sexualwissenschaft.

Es werden Studiengebühren erhoben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen bewerten den Masterstudiengang „Sexualwissenschaft“ als einen gut funktionierenden und durchdachten Studiengang. Sie heben die Interdisziplinarität des Studiengangs als einen zentralen Mehrwert hervor. Besonders positiv bewerten die Gutachter:innen die Ausrichtung der Lehre an den Interessen und Bedürfnissen der Studierenden. Ebenso schätzen sie die vielseitige und hohe Expertise der Lehrenden, was sich nach ihrer Einschätzung in der hohen Zufriedenheit der Studierenden widerspiegelt.

In Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs stellen die Gutachter:innen fest, dass die Empfehlungen aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren aufgegriffen und erfolgreich umgesetzt wurden. Besonders positiv heben die Gutachter:innen den Ausbau der Praxisk Kooperationen sowie die neu etablierte Verknüpfung mit der systemischen Beratung hervor.

## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der konsekutive Masterstudiengang „Sexualwissenschaft“ ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Module M6 und M7 spiegeln zwei große Berufsfelder, die Sexualpädagogik und Sexualberatung, wider. In den Modulen ist ein großer Praxisbezug vorgesehen, auch die Lehrenden stehen in Verbindung mit oder sind aus der Praxis. Zudem realisieren die Studierenden selbstständig ein Praxisprojekt in Modul M8.

Im Modul M12 „Masterarbeit mit Kolloquium“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Sexualwissenschaft“ sind gemäß § 2 Zulassungs- und Auswahlordnung (ZAO) eine Berechtigung zum Studium gemäß § 10 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Studienbewerber:innen mit ausländischer Studienberechtigung muss die Gleichwertigkeit gemäß § 3 ZAO durch die dafür zuständige staatliche Behörde festgestellt werden. Es wird gemäß § 2 Abs. 2 SPO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) im Umfang von 180 CP in den Bereichen Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Künstlerische Therapie gefordert. Es findet ein Auswahlverfahren statt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Sexualwissenschaft“ wird gemäß § 8 Abs. 2 SPO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn, 15 oder 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstudium und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Die Prüfungsformen sowie Dauer in Minuten und der Seitenumfang sind in §§ 7–9 Rahmenprüfungsordnung (RPO) definiert und geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 RPO ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Sexualwissenschaft“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden.

Für die Masterarbeit sind in dem Modul M12 „Masterarbeit mit Kolloquium“ 510 Stunden an Workload (17 CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (3 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 930 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.670 Stunden auf die Selbstlernzeit. Es sind keine Praxiszeiten vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 7 RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Gutachter:innen finden bei der ersten Reakkreditierung einen gut funktionierenden Masterstudiengang, engagierte Lehrende und zufriedene Studierende vor. Der Studiengang ist am Campus Harburg gut verortet, den Studierenden stehen vielfältige Räume zur Verfügung. Schwerpunkte der Vor-Ort-Begutachtung waren die Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationsziele bzw. anvisierten Berufsfelder sowie das Lehrpersonal. Weitere Themen waren der Anteil an sexueller Bildung sowie an Prävention sexueller Gewalt im Curriculum und der Einbezug der Praxis in die Lehre.

Positiv stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hochschule die Empfehlungen des ersten Akkreditierungsverfahrens berücksichtigt hat und den Studiengang weiterentwickelt. Besonders positiv heben die Gutachter:innen den Ausbau der Praxiskooperationen sowie die neu etablierte Verknüpfung mit der systemischen Beratung hervor.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Sexualwissenschaft“ sind gemäß § 5 SPO der Erwerb sexualpädagogischer und -beraterischer Kompetenzen, die aus verschiedenen interdisziplinären Perspektiven gefördert werden. Eingeschlossen ist die Anbahnung von Kompetenzen zur Prävention sexueller und sexualisierter Gewalt. Die Vorbereitung der Studierenden auf die zielgruppenspezifische Entwicklung, Durchführung und Evaluierung sexualpädagogischer und sexualberaterischer Angebote sowie die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Strömungen der (internationalen) Sexualwissenschaft sind Ziele dieses Masterstudiengangs. Der Studiengang dient damit zugleich der Weiterentwicklung und Theoriebildung in der Sexualwissenschaft. Die Absolvierenden sind unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen in der Lage, praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme zu lösen und innovative Weiterentwicklungen voranzutreiben. Dies geschieht nicht nur auf inhaltlicher Ebene, sondern im besonderen Maße durch die Förderung persönlicher Kompetenzen. Darüber hinaus verstetigen die Studierenden ihre pragmatische Problemlösungskompetenz. Sie können mit Hilfe der im Rahmen des Studiums verinnerlichten abstrakten Konzepte und Modelle in der eigenen Berufspraxis auch neuartige interdisziplinäre Probleme analysieren, verstehen und Lösungen generieren. Die Masterarbeit bildet den wissenschaftlichen Abschluss des Studiums.

Eine Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird im gesamten Studium auf verschiedene Art und Weise unterstützt. Zunächst wird den Studierenden im Rahmen des Studiums vielfach ermöglicht, die zu der eigenen Person passenden individuellen Fähigkeiten und Interessen zu erkennen und zu bewerten sowie in der inhaltlichen Breite des Studiums Schwerpunkte zu identifizieren. Die Studierenden werden befähigt, selbst gesteuert eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Die Studierenden sollen am Ende des Studiums verstärkt in der Lage sein, die eigenen Stärken und Schwächen einzuschätzen, um sich nach individuellen Vorstellungen, Vorlieben und Talenten passende Tätigkeitsfelder und Karriereoptionen suchen zu können.

Mögliche Berufsfelder sind laut Hochschule, basierend auf dem Verbleib der Absolvent:innen, in der Beratung mit Schwerpunkten auf Paar-, Sexual-, LGBT- und Schwangerenberatung sowie

bei sexueller Gewalt. Weitere Berufsfelder sind in der Sexualpädagogik, Gesundheitsförderungen sowie in Forschung, Fort- und Weiterbildung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die Zugangsvoraussetzungen und die Qualifikationsziele des Studiengangs. Dabei weisen die Gutachter:innen insbesondere auf die Website des Studiengangs sowie den Werbefilm hin, in welchem die Studierenden von einer sehr heterogenen Studierendengruppe sprechen. Die genannten Berufe werden in der SPO aber nicht unter den Zugangsvoraussetzungen genannt. Aus Sicht der Gutachter:innen sollten die Zugangsvoraussetzungen in der SPO erweitert bzw. angepasst werden. Die Hochschule betont in diesem Zusammenhang, dass es sich um einen interdisziplinären Masterstudiengang handelt, der von Studierenden mit unterschiedlichen Bachelorabschlüssen und beruflichen Hintergründen gewählt wird. Ein Großteil der Studierenden verfügt über einen fachlichen Hintergrund in der Pädagogik oder den Sozialwissenschaften. Die übrigen Studierenden kommen überwiegend aus den Bereichen Pflege, Hebammenwesen, Kunsttherapie oder dem Bachelorstudiengang „Expressive Arts in Social Transformation“ der MSH. Im Rahmen des Auswahlverfahrens erfasst die Hochschule die vorhandenen fachlichen Kenntnisse und Vorerfahrungen der Bewerber:innen. Auch die Studierenden vor Ort bestätigen, dass in den Auswahlgesprächen umfassend über den Studiengang und die Erwartungen der Studierenden gesprochen wird. Zu Studienbeginn werden die Studierenden durch die Vermittlung von Grundlagen auf einen gemeinsamen Wissensstand gebracht und es wird eine einheitliche Ausgangsbasis für die Lehre geschaffen. Dabei betont die Hochschule die hohe Bereitschaft der Studierenden, etwaige Kompetenzlücken eigenständig aufzuarbeiten. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und schätzen die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs. Nach ihrer Einschätzung sollte die Hochschule ein Auswahlkonzept entwickelt, um das Auswahlverfahren zu strukturieren und Transparenz hinsichtlich der Auswahlgespräche herzustellen. Ebenso positiv bewerten die Gutachter:innen die breite Öffnung des Studiengangs. Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen sollte aus Sicht der Gutachter:innen für Studierende, die kein vorheriges Studium in der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder Erziehungswissenschaft absolviert haben, die Möglichkeit geschaffen werden, pädagogische Grundlagen nachträglich zu erwerben.

Hinsichtlich des Mangels an männlichen Sexualpädagogen im Berufsalltag erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Akquise und der dezidierten Ansprache männlicher Studierender. Die Hochschule betont, dass es sich um ein gesamtgesellschaftliches und strukturelles Thema handelt, auf das sie nur begrenzt Einfluss nehmen kann. Neben Marketingmaßnahmen und der geplanten Werbung über die sozialen Medien stärkt die Hochschule die Sichtbarkeit männlicher Lehrender. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Hochschule gezielte Maßnahmen zur Ansprache und Gewinnung männlicher Studierender entwickeln, um dem Bedarf an männlichen Fachkräften im Berufsfeld gerecht zu werden.

Der Website des Studiengangs können die Gutachter:innen entnehmen, dass für die Studierenden die Möglichkeit besteht, am HafenCity Institut für Systemische Ausbildung (HISA) im Rahmen von Modul-Zusatzkursen die zertifizierte Zusatzausbildung zum:zur Systemischen Berater:in parallel zum Masterstudium zu absolvieren. Die Gutachter:innen bewerten diese Option als sehr positiv, da es die Attraktivität des Studiengangs erhöht. Die Hochschule erklärt, dass die Verknüpfung mit der Zusatzausbildung noch in der Anfangsphase ist, im nächsten Schritt strukturell verankert werden soll und die Hochschule auch über weitere Zusatzausbildungen in Verbindung mit Fachgesellschaften nachdenkt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen. Die ausgelegten Abschlussarbeiten bestätigen das Niveau.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Zugangsvoraussetzungen sollten in der SPO erweitert bzw. angepasst werden.
- Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen sollte für Studierende, die kein vorheriges Studium in der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder Erziehungswissenschaft absolviert haben, die Möglichkeit geschaffen werden, pädagogische Grundlagen nachträglich zu erwerben.
- Um dem Bedarf an männlichen Fachkräften im Berufsfeld gerecht zu werden, sollte die Hochschule gezielte Maßnahmen zur Ansprache und Gewinnung männlicher Studierender entwickeln.
- Um das Auswahlverfahren zu strukturieren und Transparenz hinsichtlich der Auswahlgespräche herzustellen, sollte die Hochschule ein Auswahlkonzept entwickeln.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

#### Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Sexualwissenschaft“ gliedert sich in drei Kompetenzfelder: Fachspezifische Handlungskompetenzen (1), Berufliche Anwendungskompetenz (2) und Wissenschaftliche methodische Kompetenz (3). Die Aufteilung der einzelnen Semester kann der folgenden Modulübersicht entnommen werden:

| Modulübersicht<br>Masterstudiengang<br>Sexualwissenschaft<br>Vollzeitmodell |           |                                                               |                       |         |         |         |  <small>Medical School Hamburg<br/>University of Applied Sciences<br/>and Medical University</small> |                    |               |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------------------|-----------------------|---------|---------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------|
| Kompetenzfelder                                                             | Modul Nr. | Module /<br>Lehrveranstaltungen                               | Semesterwochenstunden |         |         |         | CP                                                                                                                                                                                      | Prüfungsleistungen |               |
|                                                                             |           |                                                               | 1. Sem.               | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. |                                                                                                                                                                                         | Sem.               | Art           |
| Fachspezifische<br>Handlungskompetenzen                                     | M1        | Sexualwissenschaft                                            | 6                     |         |         |         | 10                                                                                                                                                                                      | 1                  | MPR           |
|                                                                             | M2        | Kulturelle und gesellschaftspolitische Aspekte von Sexualität | 3                     |         |         |         | 5                                                                                                                                                                                       | 1                  | STA           |
|                                                                             | M3        | Psychologische Aspekte von Sexualität                         |                       | 3       |         |         | 5                                                                                                                                                                                       | 2                  | KLS           |
|                                                                             | M4        | Sexualmedizinische Aspekte von Sexualität                     | 3                     |         |         |         | 5                                                                                                                                                                                       | 1                  | KLS           |
|                                                                             | M5        | Rechtliche und ethische Aspekte von Sexualität                |                       | 3       |         |         | 5                                                                                                                                                                                       | 2                  | MPR           |
|                                                                             | Summe     |                                                               |                       |         |         |         | 30                                                                                                                                                                                      |                    |               |
| Berufliche Anwendungs-<br>kompetenz                                         | M6        | Sexualpädagogik und sexuelle Bildung                          | 6                     | 3       |         |         | 15                                                                                                                                                                                      | 2                  | PRÄS          |
|                                                                             | M7        | Sexualberatung und Interventionspraxis                        |                       | 6       | 6       |         | 20                                                                                                                                                                                      | 3                  | MPR           |
|                                                                             | M8        | Praxisbezogenes Projekt (i-Pflichtmodul)                      |                       |         | 3       | 3       | 10                                                                                                                                                                                      | 4                  | PRÄS          |
|                                                                             | M9        | Wahlpflichtmodul                                              |                       |         | 3       |         | 5                                                                                                                                                                                       | 3                  | Je nach Modul |
|                                                                             | M10       | Persönliche Reflexion und Supervision                         |                       |         | 3       | 3       | 10                                                                                                                                                                                      | 4                  | TN            |
|                                                                             | Summe     |                                                               |                       |         |         |         | 60                                                                                                                                                                                      |                    |               |
| Wissen-<br>schaftlich-<br>methodische<br>Kompetenz                          | M11       | Sexualwissenschaftliches Forschungsprojekt                    |                       | 3       | 3       |         | 10                                                                                                                                                                                      | 3                  | BER           |
|                                                                             | M12       | Masterarbeit mit Kolloquium                                   |                       |         |         | 2       | 20                                                                                                                                                                                      | 4                  | MAR, KOL      |
|                                                                             | Summe     |                                                               |                       |         |         |         | 30                                                                                                                                                                                      |                    |               |
| Gesamt-Summe                                                                |           |                                                               | 18                    | 18      | 18      | 8       | 120                                                                                                                                                                                     |                    |               |

Abb. 1: Modulübersicht Masterstudiengang „Sexualwissenschaft“.

Im ersten Kompetenzfeld Fachspezifische Handlungskompetenzen beschäftigen sich die Studierenden mit der Sexualwissenschaft (Modul M1), den kulturellen und gesellschaftspolitischen Aspekten von Sexualität (M2) sowie den psychologischen Aspekten von Sexualität (M3). Weiter setzen sie sich mit sexualmedizinischen Aspekten (M4) sowie rechtlichen und ethischen Aspekten von Sexualität (M5) auseinander.

Das zweite Kompetenzfeld Berufliche Anwendungskompetenz sieht Module zur Sexualpädagogik und sexuellen Bildung (M6) sowie zur Sexualberatung und Interventionspraxis (M7) vor. Die Studierenden realisieren selbstständig ein Praxisprojekt (M8). Die Hintergründe der jeweiligen Praxisprojekte werden in kleineren Gruppen analysiert, diskutiert und reflektiert. Parallel zum Praxisprojekt absolvieren die Studierenden eine persönliche Reflexion bezogen auf die eigene Handlungskompetenz, eigene Werthaltungen biographische Erfahrungen sowie Ansprüche an professionelles Handeln (M10). Aus dem Wahlmodulprogramm wählen die Studierenden ein Modul aus dem Bereich der psychologischen Grundlagenvertiefung (M9). Die Hochschule hat exemplarisch das Wahlmodulprogramm für das Sommersemester 2025 eingereicht.

Im dritten Kompetenzfeld Wissenschaftliche-methodische Kompetenz führen die Studierenden ein sexualwissenschaftliches Forschungsprojekt (M11) durch, welches entweder eine stärker wissenschaftliche Ausrichtung beinhaltet oder als Praxisforschungsprojekt konzipiert werden kann. Mit der Masterarbeit und dem Kolloquium (M12) schließen die Studierenden ihr Studium ab.

Die Präsenz-Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in Form von Vorlesungen und Seminaren durchgeführt. Als Lernformen werden Kleingruppenarbeit, Diskussionsrunden, Fallvorstellung, Film- und Videoarbeit, praktische Übungen, Referate und Projektarbeit eingesetzt. Für das Selbststudium werden auch E-Learning Formate über die Plattform TraiNex herangezogen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Bezug auf das Curriculum und die Modulinhalte fragen die Gutachter:innen nach dem sexualpädagogischen Anteil, da dieser weniger CP umfasst als die Sexualberatung. Die Hochschule erklärt, dass auf Wunsch der Studierenden der Anteil an Sexualberatung erhöht und ein interdisziplinäres Wahlpflichtmodul eingeführt wurde. Dieses Wahlpflichtmodul können die Studierenden auch im Bereich Pädagogik absolvieren. Die Gutachter:innen würdigen das interdisziplinäre Wahlpflichtmodul und empfehlen eine stärkere Verankerung der Sexualpädagogik im Curriculum, die den gleichen CP-Umfang wie die Sexualberatung aufweisen sollte.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, in welchen Modulen die Prävention sexualisierter Gewalt als Inhalt vorgesehen ist, und nennt Beispiele. In Modul M7 „Sexualberatung und Interventionspraxis“ lernen die Studierenden Bausteine von Schutzkonzepten kennen, in Modul M6 „Sexualpädagogik und sexuelle Bildung“ setzen sich die Studierenden mit Sexualstrafrecht und Partizipation auseinander. Zudem können die Studierenden Themenwünsche einbringen wie zu Rape Culture und strukturellen Gegebenheiten. Die Hochschule überlegt, im Wahlmodulprogramm ein Modul zur Prävention sexualisierter Gewalt aufzunehmen. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und befürworten die Konzeption eines solchen Wahlmoduls.

Ausgehend von der letzten Akkreditierung, fragen die Gutachter:innen nach dem Einbezug der Praxis in die Lehre und die Verbindung mit Praxisprojekten. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hochschule die Empfehlungen umgesetzt und erste Kooperationen geschlossen hat. Die Hochschule stellt dar, dass keine Praktika vorgesehen sind und beschreibt die Umsetzung praktischer Inhalte. Es werden Exkursionen angeboten, etwa in Modul M7 „Sexualberatung und Interventionspraxis“ zu Beratungsstellen. In diesem Modul und im Modul M6 sind praxisorientierte Prüfungsleistungen vorgesehen, in denen die Studierenden praktische Angebote erstellen und ggf. im eigenen Arbeitsfeld direkt anwenden können. Im Modul M8 „Praxisbezogenes Projekt“ ist eine externe Durchführung nicht verpflichtend, das Projekt kann auch an der Hochschule durchgeführt werden. Die Studierenden wählen vorwiegend Projekte im Bereich sexueller Bildung und arbeiten kreativ mit pädagogischen Anteilen, so die Hochschule. Des Weiteren sind auch Lehrende vorgesehen, die aus der Berufspraxis (z.B. pro familia) kommen und ihre Expertise einbringen. Dies bestätigen auch die Studierenden vor

Ort, sie schätzen besonders die Gespräche mit den Praxisvertreter:innen und nehmen die Exkursionen als inspirierend wahr. Die Gutachter:innen befürworten die Integration von praktischen Anteilen im Studium, gleichzeitig regen sie an, in dem Modul M8 eine externe Durchführung des praxisbezogenen Projekts zu verpflichten. So kommen die Studierenden, die parallel nicht berufstätig sind, in Kontakt mit der Berufspraxis und können weitere wertvolle Erfahrungen sammeln. Zudem sollte aus Sicht der Gutachter:innen die Hochschule ihre bisherigen Bemühungen fortführen und die Zusammenarbeit mit Fachstellen weiter ausbauen. Sie empfehlen, bestehende Kooperationen für die Studierenden transparent darzustellen.

In den Gesprächen vor Ort stellen die Gutachter:innen fest, dass ein deutlicher Fokus des Studiengangs auf der sexuellen Bildung liegt, der bisher curricular über die Anwendungskompetenz hinaus nicht deutlich abgebildet ist. Die Hochschule sollte demnach die Anteile an sexueller Bildung in Hinblick auf die Fach- und wissenschaftliche Methodenkompetenz im Curriculum sichtbar machen. Zudem sollte deutlicher werden, dass auch in der sexuellen Bildung eine thematische Breite gelehrt wird, und Grundlagen wie Erziehung und Bildung nicht nur im Modul 6 verankert sind.

Weiter sprechen die Gutachter:innen und die Hochschule über die anvisierten Berufs- und Handlungsfelder der Absolvent:innen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sollte die Hochschule die anvisierten Berufs- sowie Handlungsfelder überprüfen und an die tatsächlichen Modulinhalt und Qualifikationsziele anpassen. Als Beispiele nennen sie die Schwangerschafts(konflikt)beratung und LSBT-Beratung, die als Qualifikationsziele genannt werden, aber in den Modulbeschreibungen nicht wiederzufinden sind.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erklärt die Hochschule das Blockmodell des Masterstudiengangs. Um den Bedürfnissen der berufstätigen Zielgruppe gerecht zu werden, bietet die Hochschule den Vollzeitstudiengang in Blockform an: Die Lehre findet donnerstags und freitags sowie an einem Samstag pro Monat statt. Ergänzend sind umfangreiche Selbststudienphasen vorgesehen. Die Studierenden werden zwei Jahre im Voraus über die Termine informiert und sind sich darüber bewusst, dass es sich um einen Vollzeitstudiengang handelt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrads schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Curriculum sollte die Sexualpädagogik gestärkt werden und den gleichen CP-Umfang wie die Sexualberatung aufweisen.
- Die Hochschule sollte ihre bisherigen Bemühungen fortführen und die Zusammenarbeit mit Fachstellen weiter ausbauen sowie die bestehenden Kooperationen für die Studierenden transparent darstellen.
- Das Thema der sexuellen Bildung sollte im Curriculum in Hinblick auf die Fach- und wissenschaftliche Methodenkompetenz sowie auf die thematische Breite hin sichtbar gemacht werden.
- Hinsichtlich der Schlüssigkeit des Curriculums sollte die Hochschule die anvisierten Berufs- sowie Handlungsfelder überprüfen und an die tatsächlichen Modulinhalt und Qualifikationsziele anpassen.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Hochschule strebt den Ausbau ihrer internationalen Kooperationen an, um Studierenden eine organisierte Auslandserfahrung zu ermöglichen. Das Kooperationsnetzwerk der MSH ist auf deren Website einsehbar. Das International Office unterstützt die Studierenden bei Auslandssemester, berät rund um die Wahl und Anerkennung ausländischer Module und unterstützt bei der Absolvierung vorbereitender Sprachkurse.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 RPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Studiengang sind sieben hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 62 SWS 85,4 % (53 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 14,6 % (9 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt in der Regel bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:30 bis 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 66 % (41 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Sexualwissenschaft“ und das Lehrdeputat hervor.

Zur didaktischen Weiterbildung für Lehrende bietet der Hochschulverbund ein Programm für hochschuldidaktische Weiterbildungen an. Die Hochschule hat exemplarisch ein Fortbildungsprogramm eingereicht, welches Angebote beinhaltet zu den Themen „Unser Unternehmen leben“, „Forschung fördern“, „Kommunikation stärken“, „Arbeitssicherheit & Gesundheit“, „Hochschulwissen anwenden“. Darüber hinaus besteht unter anderem die Möglichkeit an Kongressen, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Technischulungen teilzunehmen. Allen Lehrenden, die noch nicht anderweitige hochschuldidaktische Qualifikationen erworben haben, wird das Absolvieren oder Belegen einzelner Module des Masterstudienganges „Medical and Health Education“ an der MSH empfohlen.

Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheides der Fakultät Art, Health and Social Science werden mindestens 50 % der Lehrnachfrage von professoralem Lehrpersonal abgedeckt, maximal 50 % über festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Lehraufträge.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung und in der Grundordnung sind Regelungen für die Auswahl von Lehrbeauftragten hinterlegt. Des Weiteren regelt eine Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen formale, strukturelle und inhaltliche Anforderungen an Lehrbeauftragte. Als generelle Kriterien zur Auswahl gelten pädagogische Erfahrung, akademischer Abschluss und mehrjährige berufliche Erfahrung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Hinsichtlich der rückläufigen Studierendenzahlen fragen die Gutachter:innen die Hochschule, wie der Studienbetrieb und insbesondere die hauptamtlichen Stellen erhalten bleiben können. Die Hochschule erklärt, dass auch weniger stark nachgefragte Studiengänge an der Hochschule langfristig gesichert sind und der Masterstudiengang an der MSH fest verankert ist. Die interdisziplinäre Ausrichtung wird durch die Zusammensetzung des Lehrpersonal gezielt unterstützt. So werden die Lehrenden auch in anderen Studiengängen der Fakultät eingesetzt.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Besetzung der zweiten, studiengangspezifischen Professur. Die Hochschule plant die Besetzung der Professur, sobald die Studierendenzahlen stabil sind. Weiter fragen die Gutachter:innen in Bezug auf die eingereichte Lehrverflechtungsmatrix und die Kurzprofile, wie die Sexualpädagogik durch Lehrende abgedeckt wird. Die Hochschule verweist auf den Einsatz von Lehrbeauftragten, die beispielsweise bei pro familia tätig sind. Derzeit steht jedoch kein hauptamtliches, einschlägig qualifiziertes Personal zur Verfügung. Um dem entgegenzuwirken, engagiert sich die Hochschule aktiv in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und sehen die Lehre derzeit fachlich gesichert. Aus ihrer Sicht sollte zur Sicherstellung der nachhaltigen Umsetzung des Curriculums eine entsprechende sexualpädagogische Expertise an der Hochschule verankert werden, etwa durch die Berufung einer fachlich qualifizierten Professur oder die gesicherte und dauerhafte Einbindung einschlägiger Lehrpersonen, um diese Disziplin äquivalent zur Sexualwissenschaft und entsprechend des Studiengangprofils zu besetzen. Dies würde dem Wunsch der Studierenden entsprechenden, feste Lehrpersonen als „Leitplanke“ zu haben.

Hinsichtlich der Kurzprofile sowie der Modulverantwortung im Modulhandbuch stellen die Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort fest, dass die Angaben nicht mehr aktuell und nicht vollständig sind. Es ist zum Beispiel teilweise kein Rückschluss auf den beruflichen Hintergrund der Lehrenden möglich. Aus ihrer Sicht ist eine Transparenz in dem Modulhandbuch und den Kurzprofilen wünschenswert.

Abschließend schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Sicherstellung der nachhaltigen Umsetzung des Curriculums sollte eine entsprechende sexualpädagogische Expertise an der Hochschule verankert werden, etwa durch die Berufung einer fachlich qualifizierten Professur oder die gesicherte und dauerhafte Einbindung einschlägiger Lehrpersonen.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die MSH verfügt hochschulübergreifend über nicht-wissenschaftliches Personal im Umfang von 77,22 VZÄ. Zudem hat die Hochschule ein Ressourcenkonzept zum Campus, zur räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie der digitalen Lehr- und Forschungsinfrastruktur der MSH eingebracht.

Die Räumlichkeiten der Hochschule befinden sich an der Hochschulzentrale Campus Kaiserkai, am Campus Grasbrook, Campus Humboldthaus, Campus Kehrriederspitze, Campus Arts and Social Change, Campus Altes Fridericianum sowie Campus Helios Kliniken. Zusätzlich besteht ein universitärer Campus an den Helios Kliniken Schwerin in Verbindung mit dem Staatsexamensstudiengang Humanmedizin. Der Studiengang „Sexualwissenschaft“ wird am Campus Arts and Social Change durchgeführt. Dieser umfasst auf einer Gesamtfläche von 4.000 m<sup>2</sup> Seminar- und Büroräume, Studios und Ateliers sowie Therapieräume der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz und das HIP Hafencity Institut für Psychotherapie.

Die Hochschulbibliothek ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek mit drei Standorten ohne Archivierungsauftrag. Die Bestände sind als Freihandbibliothek aufgestellt und können im Rahmen der Bibliotheksordnung entliehen werden.

Öffnungszeiten an den Bibliotheksstandorten am Standort HafenCity sind in der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr sowie am Samstag 10:00 bis 15:00 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr. Die Bibliothek am Standort Harburger Binnenhafen ist montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Am Standort Schwerin sind die Öffnungszeiten montags bis freitags von 09:00 bis 15:00 Uhr.

Der Bestand für den regulären Studienbetrieb in allen Studiengängen beläuft sich am Bibliotheksstandort Campus Hafencity derzeit auf ca. 18.400 Medien. Am Bibliotheksstandort Harburger Binnenhafen stehen 6.900 Medien bereit, am Standort Campus Schwerin derzeit 1.500 Medien (diese für den Studiengang Humanmedizin).

Das Datenbankangebot besteht aus dem hochschuleigenen Online-Katalog und den derzeit verwendeten E-Book-Plattformen MiliBib und ProQuest Ebook Central sowie lizenzierter Fachdatenbanken. Durch das hochschuleigene VPN sind diese Angebote auch außerhalb der Hochschule nutzbar. Eine ausführliche Beschreibung der Ziele, Aufgaben, Serviceangebote, des Bestands und der Entwicklung der Bibliothek enthält das Bibliothekskonzept.

Des Weiteren sind am Bibliotheksstandort Campus Hafencity 88 Einzelarbeitsplätze und 28 Gruppenarbeitsplätze sowie ein Rechercheplatz vorhanden. Am Campus Harburger Binnenhafen können die Studierenden einen Rechercheplatz, elf Einzelarbeitsplätze sowie 18 Gruppenarbeitsplätze nutzen. Der Standort Schwerin stellt den Studierenden 20 Einzelarbeitsplätze zur Verfügung. An allen Standorten ist das Campus W-LAN verfügbar. Zudem stehen den Studierenden Kopiergeräte mit Scan- und Druckfunktion zur Verfügung.

Die Bibliothek bietet eine Einführung in die Benutzung der Bibliothek, weiterführende Schulungen und individuelle Recherche- und Beratungssprechstunden in analoger und digitaler Form an. In Zusammenarbeit mit dem Career Center der MSH bieten die Mitarbeitenden der Hochschulbibliothek zusätzlich regelmäßig Kurse zur Vermittlung von Methodenkompetenz an. Das umfasst sowohl praktische Workshops wie Einführungen in Programme wie Microsoft Office, das Online-Umfragetool Unipark oder die Literaturverwaltungssoftware EndNote, als auch Vorträge zu Themen wie Prokrastination oder das erfolgreiche Schreiben von Abschlussarbeiten und englischsprachige Rechercheübungen. Ebenfalls regelmäßig werden externe Datenbank- und Lernplattformschulungen in Kooperation mit den Datenbankanbietern wie Via Medici, Amboss, Ebsco oder Clinical Key durchgeführt.

Darüber hinaus haben die Studierenden und Lehrenden die Möglichkeit, die Serviceleistungen zahlreicher wissenschaftlicher Bibliotheken Hamburgs zu nutzen, anfallende Nutzungsgebühren

werden von der Hochschule erstattet. Über den „Regionalkatalog Hamburg“ können die Studierenden einsehen, welche Bestände und Bibliotheken sie in Hamburg nutzen können, wie etwa die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg, Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Hamburg, Bibliothek der Hochschule für bildende Künste etc.

Mit dem Campus-Management-System TraiNex steht Studierenden und Lehrenden ein virtueller Campus zur Verfügung. In diesem können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studienbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen. Per TraiNex-Mail werden Studierende regelmäßig über die Aktivitäten der Hochschule informiert. Mittelfristig plant die MSH, einen digitalen Campus zu schaffen und eine Digitalisierung aller Services und Prozesse umzusetzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernmethoden sowie dem Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI). Die Hochschule positioniert sich als eine Präsenzhochschule, Online-Lehre ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Digitalisierung werden digitale Formate in der Lehre eingesetzt, die Studierenden haben Zugriff auf diverse Lizenzen und Tools. Zudem verfügt die Hochschule über ein Strategiepapier zur Digitalisierung und zum Einsatz von KI in Studium und Lehre. In diesem wird beschrieben, wie ein offener und reflektierter Umgang mit Digitalisierung und dem Einsatz von KI in Studium und Lehre gefördert werden kann, um sowohl die Kompetenzentwicklung als auch die ethische Reflexion zu unterstützen. Auf Bitte der Gutachter:innen hat die Hochschule das Strategiepapier nachträglich eingereicht.

In den Gesprächen mit den Studierenden fragen die Gutachter:innen, ob sie ausreichend Materialien zur Verfügung gestellt bekommen, um Projekte (etwa im Bereich sexueller Bildung) durchzuführen. Die Studierenden äußern sich positiv darüber, dass sie im Rahmen des Studiums lernen, wie sie das Gelernte niederschwellig und kostengünstig umsetzen bzw. anwenden können, da auch im Berufsalltag die Budgets für Materialien begrenzt vorhanden sind. Die Lehrenden bringen teils eigene Materialien für den Unterricht mit, sodass die Studierenden den Wunsch nach einer umfangreicheren Ausstattung äußern. Die aktuelle Ausstattung schätzen die Gutachter:innen grundsätzlich als adäquat ein und nehmen die Rückmeldung der Studierenden zur Kenntnis. Die Hochschule sollte daher den Studierenden geeignete Arbeitsmaterialien für den Einsatz in Settings der sexuellen Bildung zur Verfügung stellen, um sie auf Tätigkeiten im Bereich sexueller Bildung praxisnah vorzubereiten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Studierenden geeignete Arbeitsmaterialien für den Einsatz in Settings der sexuellen Bildung zur Verfügung stellen, um sie auf Tätigkeiten im Bereich sexueller Bildung praxisnah vorzubereiten.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in §§ 7–9 RPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Sexualwissenschaft“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Dauer in Minuten und der Seitenumfang sind in der RPO angegeben.

Mögliche Prüfungsformen sind Präsentation, Mündliches Prüfungsgespräch, Studienarbeit, Klausur, Bericht sowie Masterarbeit mit Kolloquium.

Im ersten bis dritten Semester leisten die Studierende jeweils drei Prüfungen ab, im vierten und letzten Semester zwei Prüfungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass sich die Studierenden gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet fühlen. Zur Themenfindung der Thesis werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet.

In den Augen der Gutachter:innen zeugt auch die Qualität der bei der Vor-Ort-Begutachtung ausgelegten Abschlussarbeiten von einer guten Vorbereitung auf die Abschlussarbeit und einer guten Betreuung während der Erarbeitung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe und die Prüfungsform hervorgehen. Die Lehrveranstaltungsart ist der einzelnen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen.

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Sexualwissenschaft“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen maximal zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 13 Abs. 1 der RPO zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann gemäß § 21 Abs. 6 RPO bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig.

Das Semester unterliegt einer Einteilung in Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum. Diese Zeiträume sind zwischen dem Prüfungswesen und der Stundenplanung abgestimmt, sodass eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. In der Stundenplanung strebt die Hochschule an, jeweils einen Wochentag für das Selbststudium bzw. für eine Nebentätigkeit zur Verfügung zu stellen. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt es eine veröffentlichte Stundenplanung für jeden Studiengang und jeden Studienkurs. Beide Maßnahmen führen dazu, dass es keine Überschneidungen gibt. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten erhalten die Studierenden durch die Allgemeine Studienberatung, fachliche Beratung erfolgt durch das Lehrpersonal. Des Weiteren können die Studierenden auf Beratungs- und Informationsangebote folgender Einrichtungen zurückgreifen: Bewerbungsmanagement, Prüfungsbüro, Studium und Lehre, Seminargruppenleitung, Psychosoziale Beratung, Studierendenservice, Gleichstellungsberatung, Career-Center und International Office.

Auf der Website sind Informationen zu Studieninhalten, Studiengangsorganisation, Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsprozessen sowie Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt. Über das Campus-Management-System TraiNex können die Studierenden sowohl alle allgemeinen

und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bezüglich der Planbarkeit des Studiengangs stellen die Gutachter:innen in den Gesprächen positiv fest, dass die Studierenden zwei Jahre im Voraus über die Termine der Lehrveranstaltungen informiert werden. Auch die Studierenden vor Ort bestätigen, dass das Studium mit einer Berufstätigkeit sehr gut vereinbar ist.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen berichtet die Hochschule, dass die Studierenden sich in allen Gremien beteiligen und ein hohes Engagement für die Hochschule einbringen. Dies bestätigen auch die Studierenden vor Ort.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Weiterentwicklungen der Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern, Anpassung von Studienabläufen, Aktualisierungen der Literatur, Implementierung von interdisziplinären, interprofessionellen und forschungsbasierten Lehr- und Lerninhalten werden regelmäßig von den Professor:innen und Modulverantwortlichen geprüft und erarbeitet, innerhalb der Fakultät und des Departments abgestimmt und durch die Dekan:innen und Departmentleiter:innen an das interne Akkreditierungsmanagement jährlich schriftlich übermittelt.

Die Lehrenden der Hochschule partizipieren durch Konferenzteilnahme, interkollegialen Austausch und eigene Forschungen sowie Veröffentlichungen am nationalen und internationalen Fachdiskurs. Dazu sind die Lehrenden zum größten Teil im praktischen bzw. klinischen Anwendungsfeld (Vereine, Verbände, Kliniken, Ambulanzen, Praxen) tätig. Die Erkenntnisse aus der Forschung und der Praxis fließen in die Lehre ein. Forschungstätigkeiten im Bereich Sexualwissenschaft sind zum Beispiel in das MSH Forschungsinstitut ICF-Research integriert. Zudem wurden Forschungsprojekte durchgeführt und einschlägige wissenschaftliche Literatur veröffentlicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Hinsichtlich der Außendarstellung des Studiengangs stellen die Gutachter:innen fest, dass das Forschungsprofil des Studiengangs und der Lehrenden, wie es in den Gesprächen hervorgehoben wird, nicht angemessen abgebildet ist. Dies würde in den Augen der Gutachter:innen die Öffentlichkeitswirksamkeit des Studiengangs stärken. Daher empfehlen sie der Hochschule, auf der Website des Studiengangs die einschlägigen Lehrpersonen zu benennen und laufende Forschungsprojekte sowie das Forschungsprofil sichtbar darzustellen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modul-

handbücher vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Förderung der Transparenz und Stärkung der Öffentlichkeitswirksamkeit des Studiengangs sollte die Hochschule auf der Website Lehrpersonen benennen sowie laufende Forschungsprojekte und das Forschungsprofil sichtbar darstellen.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die MSH verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept sowie eine Qualitätsmanagementordnung (Stand Juli 2023). Es wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, das sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. Das Ziel des ganzheitlichen Qualitätsmanagements an der MSH ist die Entwicklung steuernder Systeme, die alle wichtigen Leistungsprozesse der Hochschule und alle wesentlichen Qualitätsdimensionen umfassen. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Hochschule in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele geplant sind. Das Rektorat ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Ziele. Ebenso werden alle Verantwortlichen der Hochschule und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse eingebunden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Als Mittel der Qualitätssicherung werden unter anderem regelmäßig Evaluationen umgesetzt. Auf der Ebene von Studium und Lehre werden Evaluationen der Module, der Lehre, zur Studien- und Prüfungsorganisation, des Praktikums sowie der Alumni durchgeführt. Das Evaluationsverfahren orientiert sich am Student-Life-Cycle: Zu evaluierende Zielgruppen sind Erstsemester, Studierende sowie Absolvierende aller Studiengänge der MSH.

Semesterbegleitend finden formative Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Lehrenden statt. Dabei handelt es sich um ein dialogisches Verfahren, bei dem von den Studierenden eingebrachte Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden. Die Ergebnisse der semesterbegleitenden Evaluation bleiben bei den Lehrenden.

Zum Ende der Vorlesungszeit werden alle Module je Studiengang sowie die Studien- und Prüfungsorganisation evaluiert. Dabei wird auch die Angemessenheit des Workloads erfragt. Zwischen den einzelnen Semestern finden Evaluationen zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Studienzufriedenheit, zu Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten statt. Zur Qualitätssicherung der Praktika wird jedes Semester eine Evaluation zu Praktikumsbedingungen, -niveau, Anschlussfähigkeit des Studiengangs und der Studieninhalte sowie zur Vorbereitung, zum Ablauf, zur wissenschaftlichen Betreuung und Reflektion des Praktikums durchgeführt. Die Absolvent:innen werden nach einem, drei und fünf Jahren nach ihrem Abschluss befragt.

Die Ergebnisse werden semesterweise und studiengangsspezifisch in einem Evaluationsbericht mit einer Wirksamkeitstabelle festgehalten, welche die konkreten Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite zeigen. Hochschulintern steht die Vollversion des Evaluationsberichts zur Verfügung und ist Ausgangspunkt für die Qualitätsentwicklung einzelner Studienprogramme. Statistische Daten zum Studiengang und Anmeldezahlen, Abbruchzahlen sowie Absolvent:innenzahlen werden ebenfalls erfasst.

Zur Information der Studierenden über die Evaluationsergebnisse liegt kein in einer Ordnung geregeltes Verfahren vor.

Die MSH hat einen Evaluationsbericht der Immatrikulationsjahrgänge 2020 bis 2023 des Masterstudiengangs „Sexualwissenschaft“ eingereicht. Zur Erstsemesterbefragung liegen keine Ergebnisse vor. Es liegen Modulevaluationsergebnisse für das Studienjahr 2024 für drei Module vor: Mit den Modulen M1 und M7 sind alle Studierenden sehr zufrieden, eine erhöhte Unzufriedenheit ist hingegen im Modul M4 festzustellen. Für die Evaluation der Studien- und Prüfungsorganisation liegen keine Ergebnisse vor. Bei der Befragung der Absolvent:innen haben sich 17 Personen gemeldet: 14 sind als Berater:innen mit Schwerpunkten auf Paar-, Sexual- und Schwangerenberatung sowie Beratung bei sexueller Gewalt tätig. Acht Personen arbeiten auch im Feld der sexuellen Bildung. Zudem sind drei Personen im Hochschulbereich und zwei Personen in der Forschung aktiv. Die Prüfungsstatistik zeigt keine oder eine sehr geringe Durchfallquote.

In der Wirksamkeitstabelle geht die Hochschule auf identifizierte Qualitätsdefizite ein. So wurde, um die Hybridlehre zu Pandemiezeiten technisch besser umzusetzen, ein BigPad angeschafft, doch der Einsatz ließ keine Verbesserung verzeichnen, sodass im Studiengang keine Hybridlehre mehr durchgeführt wird.

Zusätzlich hat die Hochschule eine detaillierte Übersicht über den Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus vorangegangenen Akkreditierungen eingereicht. Im Studiengang wurden folgende Änderungen im Akkreditierungszeitraum vorgenommen: Das Modul „Fallarbeit mit Supervision“ wurde inhaltlich neu ausgerichtet und umbenannt. Weitere Module wurden inhaltlich überarbeitet. Das interdisziplinäre Wahlmodul wurde neu eingeführt. Für das Modul M10 wurde eine aktive Teilnahme ohne Benotung eingeführt, da in diesem Modul viele private/intime Dinge angesprochen werden, die in einer Prüfungssituation unangemessen sein können.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs „Sexualwissenschaft“ liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2020/2021 bei 75 %, mit Start im Wintersemester 2021/2022 bei 95 %. Die Notenverteilung liegt im guten bis sehr guten Bereich. Im Wintersemester 2022/2023 haben gab es keine Studienanfänger:innen. Die Kohorte mit Start im Wintersemester 2023/2024 hat die RSZ noch nicht erreicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der Vor-Ort-Begutachtung fragen die Gutachter:innen, wie die Studierenden über die Evaluationsergebnisse und Maßnahmen informiert werden, da sie diesbezüglich aus den Unterlagen kein strukturiertes Verfahren entnehmen können. Die Hochschule stellt klar, dass die Studierenden über TraiNex eine Präsentation der Evaluationsergebnisse der Fakultät einsehen können. Die Studierenden werden per Mail darüber informiert. Auch die Studierenden vor Ort bestätigen, dass sie auf die Evaluationsergebnisse Zugriff haben. Sie ergänzen, dass sich der Studierendenrat aus Vertreter:innen jedes Studiengangs zusammensetzt und sich bei monatlichen Treffen über die Studiengänge austauscht. Bei Bedarf geben Vertreter:innen des Studierendenrats der Hochschule Rückmeldungen, beispielsweise zum Empfinden der Lehrqualität. Da auftretende Probleme bereits im Vorfeld der Evaluation angesprochen und gelöst werden, sehen einige Studierende in der Teilnahme an der Evaluation keine Notwendigkeit. Die Studierenden berichten von einer insgesamt guten und konstruktiven Feedbackkultur an der MSH. Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Informationsfluss zu den Studierenden funktioniert und die Hochschule auf die Rückmeldungen der Studierenden eingeht und Maßnahmen einleitet, wie es in den eingereichten Wirksamkeitstabellen dargestellt ist. Aus ihrer Sicht sollte dieses Vorgehen jedoch auch formal in einem Ordnungsmittel geregelt sein und nicht nur die Information über die Ergebnisse, sondern auch über die Maßnahmen beinhalten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte in einem Ordnungsmittel verankert werden, wie die Studierenden über die Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluationen informiert werden.

## Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

### Sachstand

Die MSH verfügt über ein Gleichstellungs- und Diversitymanagementkonzept (Stand September 2024). Dieses Konzept analysiert die Ausgangslage der Ergebnisse der Gleichstellungsarbeit von 2017 bis 2023, beschreibt die Dimensionen von Gleichstellung und Diversity an der MSH, leitet daraus Zielformulierungen ab und konzentriert diese auf einen konkreten Maßnahmenkatalog.

Als Diversity-Dimensionen versteht die Hochschule Geschlechtergerechtigkeit, Wertschätzung von Vielfalt und Familienfreundlichkeit. Um die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, betrachtet die Hochschule die Anteile von Frauen und Männern, aber auch hinsichtlich der Frage, wie gleichberechtigt der Zugang zur nächst-höheren Qualifikationsstufe oder Statusgruppe gestaltet ist und inwiefern die beiden Geschlechter gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen partizipieren können. Bezogen auf das dritte Geschlecht begreift die MSH ihre Aufgabe darin, diese Personen angemessen im Hochschulalltag zu repräsentieren und Diskriminierung, gerade auch auf sprachlicher Ebene, entgegenzuwirken. So soll in allen Bereichen der Hochschule gendergerechte Sprachregelungen umgesetzt werden, zudem ist Gender Mainstreaming (durchgängige Gleichstellungsorientierung) Teil der Organisationsentwicklung. In einem Kaskadenmodell soll die Gleichstellung gesichert werden: Die Hochschule strebt an, die Gewinnung qualifizierter weiblicher Wissenschaftler:innen auf Professuren und Stellen im Wissenschaftsmanagement weiter zu halten. Dieses Modell gilt auch in der Umkehrung, nämlich in Studiengängen und Bereichen, in denen Männer deutlich unterrepräsentiert sind.

Des Weiteren legt die Hochschule Wert auf die individuelle Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in den Hochschulalltag. Dabei wird die Heterogenität der Hochschulzugehörigen insbesondere als Mittel verstanden, um die Arbeit der MSH positiv zu beeinflussen. Die Hochschule wirkt darauf hin, allen Studierenden und Mitarbeiter:innen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlicher Verfasstheit, sexuellen Orientierung und Identität ein diskriminierungs- und gewaltfreies Studien- und Arbeitsumfeld zu bieten. Das Diversity Management fokussiert die Mitarbeiter:innen, die Maßnahmen zur Antidiskriminierung umfasst alle Hochschulzugehörigen.

Die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf versteht die Hochschule als eine der großen Längs- und Querschnittsaufgaben: Die MSH fokussiert dabei auf individualisierte Studien- und Einsatzpläne, Begleitung und Beratung in der Phase vor einer familiär begründeten Pause und während des Wiedereinstiegs, auf Remote-Lösungen zur Partizipation an Studium und Büroalltag.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 7 Abs. 4 RPO beschrieben.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Vor-Ort-Begutachtung nach der Gleichstellung an der MSH. Die Hochschule führt aus, dass qualifizierte Frauen für die nächste Qualifikationsstufe gezielt gefördert werden und es Maßnahmen zur Förderung von Diversität gibt. Ein Anspruch der Hochschule ist, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten auszugleichen. Als Anlaufstelle dient

für die Studierenden die Gleichstellungsbeauftragte. Um den Studierenden mit Care-Verpflichtungen und anderen besonderen Lebensumständen entgegenzukommen und ein Studium gut zu ermöglichen, sucht die Hochschule mit den jeweiligen Studierenden individuelle Lösungen. An Blockwochenenden steht zum Beispiel eine Kinderbetreuung zur Verfügung. Im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich weist die Hochschule auf die besondere Bedeutung einer individuellen Beratung hin. Studierende, die einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen, müssen die gleichen Leistungen erbringen wie alle anderen Studierenden, da durch den Ausgleich kein Vorteil entstehen darf. Die Studierenden vor Ort bestätigen, dass der Nachteilsausgleich zu den Bedürfnissen passt und gut funktioniert.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass sich die Hochschule der Entwicklungsbedarfe im Bereich Gleichstellung und Diversität bewusst ist und hierfür adäquate Maßnahmen anvisiert. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Studienakkreditierungsverordnung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 06.12.2018.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof.in Dr. Maika Böhm, Hochschule Merseburg  
Prof.in Dr. Anja Henningsen, Fachhochschule Kiel
- b) Vertreter:in der Berufspraxis  
Tobias Holk, sexpäd.berlin
- c) Vertreter:in der Studierenden  
Svea Abel, Fachhochschule Dortmund

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

**Hinweis: Kohortenbezogen**

Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Sexualwissenschaft M.A.

Stand: 30.09.2024

| semesterbezogene Kohorten | Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X <sup>1)</sup> |              | Absolvierende in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X |              |                     | Absolvierende in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X |              |                     | Absolvierende in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X |              |                     |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|
|                           | insgesamt                                                           | davon Frauen | insgesamt                                                           | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt                                                           | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt                                                           | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1)                       | (2)                                                                 | (3)          | (4)                                                                 | (5)          | (6)                 | (7)                                                                 | (8)          | (9)                 | (10)                                                                | (11)         | (12)                |
| WS 2023/2024              | 18                                                                  | 17           |                                                                     |              |                     |                                                                     |              |                     |                                                                     |              |                     |
| WS 2022/2023              |                                                                     |              |                                                                     |              |                     |                                                                     |              |                     |                                                                     |              |                     |
| WS 2021/2022              | 21                                                                  | 21           | 19                                                                  | 19           | 90%                 | 20                                                                  | 20           | 95%                 | 20                                                                  | 20           | 95%                 |
| WS 2020/2021              | 8                                                                   | 8            | 3                                                                   | 3            | 38%                 | 6                                                                   | 6            | 75%                 | 6                                                                   | 6            | 75%                 |
| <b>Insgesamt</b>          | <b>47</b>                                                           | <b>46</b>    | <b>22</b>                                                           | <b>22</b>    | <b>64%</b>          | <b>26</b>                                                           | <b>26</b>    | <b>85%</b>          | <b>26</b>                                                           | <b>26</b>    | <b>85%</b>          |
| <b>Mittelwert</b>         | <b>16</b>                                                           | <b>15</b>    | <b>11</b>                                                           | <b>11</b>    | <b>64%</b>          | <b>13</b>                                                           | <b>13</b>    | <b>85%</b>          | <b>13</b>                                                           | <b>13</b>    | <b>85%</b>          |

<sup>1)</sup> Studienanfänger:innen sind die, die bis zum ersten Tag des Studiums nicht gekündigt haben und deswegen in unseren Notenlisten eingebucht sind. Auch wenn Sie keinen Tag studiert haben.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvierende, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolvierende mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger:innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvierende in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

**Hinweis: Semesterabhängig**

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Sexualwissenschaft M.A.

Stand: 30.09.2024

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1)               | (2)                                | (3)                              | (4)                              | (5)                                | (6)             |
| SS 2023           | 19                                 | 1                                | 0                                | 0                                  | 20              |
| SS 2022           | 3                                  | 3                                | 0                                | 0                                  | 6               |

**Hinweis: Semesterabhängig**

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Sexualwissenschaft M.A.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Stand: 30.09.2024

| Abschlusssemester | Sehr gut  | Gut         | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/<br>Ungenügend |
|-------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
|                   | ≤ 1,5     | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5  | > 3,5 ≤ 4   | > 4                       |
| (1)               | (2)       | (3)         | (4)          | (5)         | (6)                       |
| SS 2023           | 19        | 1           | 0            | 0           | 0                         |
| SS 2022           | 6         | 0           | 0            | 0           | 0                         |
| <b>Insgesamt</b>  | <b>25</b> | <b>1</b>    | <b>0</b>     | <b>0</b>    | <b>0</b>                  |

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

|                                                                                                  |                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:                                                            | 22.03.2025                                                                        |
| Eingang der Selbstdokumentation:                                                                 | 11.02.2025                                                                        |
| Zeitpunkt der Begehung:                                                                          | 02.07.2025                                                                        |
| Erstakkreditiert am:<br>Begutachtung durch Agentur:                                              | Von 13.02.2020 bis 30.09.2025<br>AHPGS                                            |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:                                        | Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche/Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | ./.                                                                               |

## 5 Glossar

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)                                                           |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat                                                                                                       |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts                                                                                                           |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien                                                                                                                  |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.                                                  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung                                                                                                                                                                                                              |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien                                                                                                                                     |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.                                                                                                                                              |
| StAkkStV                          | Studienakkreditierungsstaatsvertrag                                                                                                                                                                                                 |
|                                   |                                                                                                                                                                                                                                     |

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)